

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH DER PRÄSIDENT

Wiener Straße 54
3109 St. Pölten
DVR 0667625

Telefax (02742) 90590 15540
e-mail: post.uvs@noel.gv.at

Telefon (02742) 90590

Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre
Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw.
mit 109 die Vermittlung
Sprechtage Dienstag 8 –12 Uhr und 16 –18 Uhr
Amtsstunden Montag – Donnerstag 8 –16 Uhr
Freitag 8 – 14 Uhr

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich, 3109

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Beilagen

Senat-A-230/1789

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

-	Bezug BKA-600.127/0011-V/A/1/2007	Bearbeiter Dr. Becksteiner	(02742) 90590 Durchwahl 15530	Datum 27. August 2007
---	--------------------------------------	-------------------------------	-------------------------------------	--------------------------

Betrifft
Verwaltungsverfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetz 2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum angeführten Entwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ ist bei Inkrafttreten des Entwurfes als Strafberechtigungsbehörde und als Behörde bzw. Berufungsbehörde in Administrativangelegenheiten betroffen.

Die vorgesehenen Erleichterungen (z. B. Zulässigkeit einfacher Formen der elektronischen Zustellung ohne Zustellnachweis auch nach Ende 2007, Wegfall des zweiten Zustellversuches bei Zustellung zu eigenen Händen), werden grundsätzlich begrüßt, allerdings wird zur vorgeschlagenen Regelung in § 37 Abs. 1 ZustellG Folgendes ausgeführt:

Nach dem Entwurf soll § 40 Abs. 5 Zustellgesetz in Kraft bleiben, sodass alleine auf Grund dieser Bestimmung die Zustellung per Fax nur mehr bis Ende 2007 zulässig wäre. Gleichzeitig wird aber die Zustellung per Fax auf Grund des neuen § 37 Abs. 1 Zustellgesetz (Zustellung ohne Zustellnachweis an eine elektronische Zustelladresse) für

zulässig erklärt. Die neue Regelung ist aber gegenüber der bisherigen insoweit von erheblichem Nachteil, als nach der neuen Regelung die Rechtswirkungen der Zustellung erst am dritten Tag nach der Versendung eintreten. Dies würde in der Praxis eine erhebliche Verschlechterung – insbesondere bei vom Gesetz vorgegebenen kurzen Fristen – darstellen. Erwähnt seien hier etwa die Entscheidungen über Schubhaftbeschwerden (Entscheidungsfrist im Regelfall eine Woche), über einstweilige Verfügungen im Nachprüfungsverfahren nach dem NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz (Entscheidungsfrist eine Woche) und dergleichen. Aber auch bei dringender Zustellung z.B. wegen drohender Verjährung wäre die Neuregelung von erheblichem Nachteil.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch der Umstand, dass im Vergleich dazu die Übermittlung im normalen Postwege ein bis zwei Werktage dauert und damit deutlich schneller ist, als die vorgeschlagene elektronische Variante.

Es wird daher angeregt, eine Regelung in der Form vorzunehmen, dass Zustellungen per Telefax an Parteienvertreter und Parteien (letztere, soweit diese eine Telefax-Nummer bekannt gegeben haben) so wie bisher mit sofortiger Zustellwirkung vorgenommen werden dürfen. Schließlich gibt es aus ha. Sicht keinen einzigen Grund, der gegen die Beibehaltung der bisherigen Regelung spricht.

In finanzieller Hinsicht sind keine nennenswerten Veränderungen zu erwarten, es sei denn, dass im Falle der Gesetzwerdung des Entwurfes zur Beschleunigung der Zustellung verstärkt auf die ursprüngliche Zustellung per Post zurückgegriffen werden müsste.

Im Übrigen besteht kein Einwand.

Die Stellungnahme wurde weiters an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichem Gruß
Unabhängiger Verwaltungssenat
im Land Niederösterreich
Dr. B e c k s t e i n e r
Präsident